Stadt Ulm

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit		
vom.		
mein I.	grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung nderat der Stadt Ulm am die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamt	e Satzung beschlossen:
der F	Fassung vom 17. Juli 2008, wird wie folgt geär	ndert:
1.	Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung: "§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats"	
2.	nach § 2 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt: "(4) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häusli- chen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie der Beiräte Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 13 € je angefangener Sitzungsstunde bezahlt."	
3.	Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.	
4.	§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: "§ 2 Abs. 5 gilt entsprechend."	
II. Die S	Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.	
Die b	oundes- und landesrechtlichen Verfahrensvors	chriften wurden beachtet.
Ulm,		lvo Gönner
О Ш,		Oberbürgermeister